

Bescheid

über die Änderung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/
allgemeinen Bauartgenehmigung
vom 2. Juli 2018

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten

Datum: 19.05.2022 Geschäftszeichen:
III 21-1.86.1-4/22

Nummer:
Z-86.1-38

Geltungsdauer
vom: **19. Mai 2022**
bis: **2. Juli 2023**

Antragsteller:
Schneider Steuerungstechnik GmbH
Gewerbestraße 7
83558 Maitenbeth

Gegenstand des Bescheides:
**Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten bei einer
Brandbeanspruchung von innen**

Dieser Bescheid ändert die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung
Nr. Z-86.1-38 vom 2. Juli 2018.

Dieser Bescheid umfasst fünf Seiten und zwei Anlagen. Er gilt nur in Verbindung mit der oben
genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung und darf nur
zusammen mit dieser verwendet werden.

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die Allgemeinen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und der allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. Z-86.1-38 werden durch folgende Fassung ersetzt:

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung werden wie folgt geändert:

1. Abschnitt 1 erhält folgende Fassung:

1 Regelungsgegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

Zulassungsgegenstand sind Brandschutzgehäuse vom Typ "Lisa - BSG" mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von innen¹.

Jedes Brandschutzgehäuse besteht im Wesentlichen aus Stahlblech, seitlichen, oberen und unteren mehrschichtigen Plattenelementen, einem 1-flügeligen Gehäuseverschluss mit einem Verschlussystem sowie einer Kabeleinführung und wird in den Ausführungen und Abmessungen des Abschnittes 2.1 hergestellt.

Das Brandschutzgehäuse ist als Bauteil mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten für die Abtrennung von elektrischen Messeinrichtungen und Verteilern für elektrische Leitungsanlagen in notwendigen Treppenträumen und Räumen zwischen notwendigen Treppenträumen und Ausgängen ins Freie nach den landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR², Abschnitt 3.2.2a) nachgewiesen.

Das Brandschutzgehäuse ist in brandschutztechnischer Hinsicht nachgewiesen.

Die Funktion der elektrischen Einbauten des vorgenannten Verteilers im Brandfall ist im Rahmen dieses Bescheids nicht nachgewiesen.

1.2 Anwendungsbereich

Die Genehmigung gilt für die Anordnung des Brandschutzgehäuses an feuerwiderstandsfähigen Bauteilen. Das Brandschutzgehäuse ist an mindestens feuerhemmenden³ Wänden ($d \geq 100$ mm) nach DIN 4102-4⁴ entsprechend Abschnitt 3.3.2 anzuordnen.

Der Anbau des jeweiligen Brandschutzgehäuses hat unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieses Bescheids und nach den Angaben der Montageanleitung (s. Abschnitt 2.2.3) zu erfolgen.

In das Brandschutzgehäuse dürfen elektrische Leitungen nach Abschnitt 3.2 eingeführt werden. Die elektrischen Leitungen müssen den landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR²) entsprechen.

- ¹ geprüft in Anlehnung an
DIN 4102-2:1977-09 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
- ² Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen in der Fassung vom 10.02.2015 zuletzt geändert durch Beschluss der Fachkommission Bauaufsicht vom 03.09.2020
- ³ Die Zuordnung der Feuerwiderstandsklasse zu den bauaufsichtlichen Anforderungen erfolgt gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2, "Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten" der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVVTB) Ausgabe 2021/2, Anhang 4, Abschnitt 4. s. www.dibt.de
- ⁴ DIN 4102-4:2016-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

2. Abschnitt 2.1.3, letzter Satz, erhält folgende Fassung:

2.1.3 Gehäuse

Für die zur bestimmungsgemäßen Nutzung des Brandschutzgehäuses erforderliche Kabeleinführung ist eine Öffnung in der Rückwand des Gehäuses angeordnet; siehe Anlagen E1 und E2.

3. Abschnitt 2.2.1 erhält folgende Fassung:

2.2.1 Herstellung

Das Gehäuse ist einschließlich der Kabeleinführung werkseitig herzustellen.

Die für die Herstellung des Brandschutzgehäuses zu verwendenden Bauprodukte müssen

- den jeweiligen Bestimmungen der Abschnitte 2.1.3 bis 2.1.5 entsprechen und
- verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

4. Es wird folgender Abschnitt neu eingefügt:

2.2.3 Montage- und Instandhaltungsanleitung

Der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für das Bauprodukt (Brandschutzgehäuse) muss dem Anwender eine Montage- und Betriebsanleitung zur Verfügung stellen; sie muss in Übereinstimmung mit den besonderen Bestimmungen dieses Bescheides gefertigt sein.

Der Hersteller des jeweiligen Brandschutzgehäuses hat schriftlich in der Montage- und Betriebsanleitung ausführlich die für die Montage, Nutzung, den Unterhalt und die Instandhaltung sowie Überprüfung der Funktion des Brandschutzgehäuses notwendigen Angaben darzustellen.

5. Abschnitt 3.2 erhält folgende Fassung:

3.2 Bemessung

Die Einführung der elektrischen Leitungen/ Kabel in das Gehäuse muss durch die dafür in der Gehäuserückwand werkseitig hergestellte Öffnung entsprechend Abschnitt 2.1.3 erfolgen; siehe Anlagen E1 und E2.

6. Abschnitt 3.3.3 enthält folgende Formulierung:

3.3.3 Einführung der elektrischen Leitungen/ Kabel

Es dürfen elektrische Leitungen/ Kabel durch die Kabeleinführung nach Abschnitt 2.1.3 in das Gehäuse eingeführt werden. Bei der Anordnung der elektrischen Leitungen/ Kabel in der Kabeleinführung muss die Bildung von Zwickeln zwischen den Kabeln ausgeschlossen werden.

Bei der Einführung der elektrischen Leitungen/ Kabel in das Gehäuse ist sicherzustellen, dass die Kabeleinführung und das Gehäuse durch die elektrischen Leitungen/ Kabel keine mechanische Belastung erfahren.

7. In Abschnitt 4 wird folgender Absatz neu eingefügt:

4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

Das Brandschutzgehäuse muss auf Veranlassung des Eigentümers des Brandschutzgehäuses unter Beachtung der Grundmaßnahmen zur Instandhaltung gemäß DIN 31051⁵ in

⁵ DIN 31051:2019-06 Grundlagen der Instandhaltung

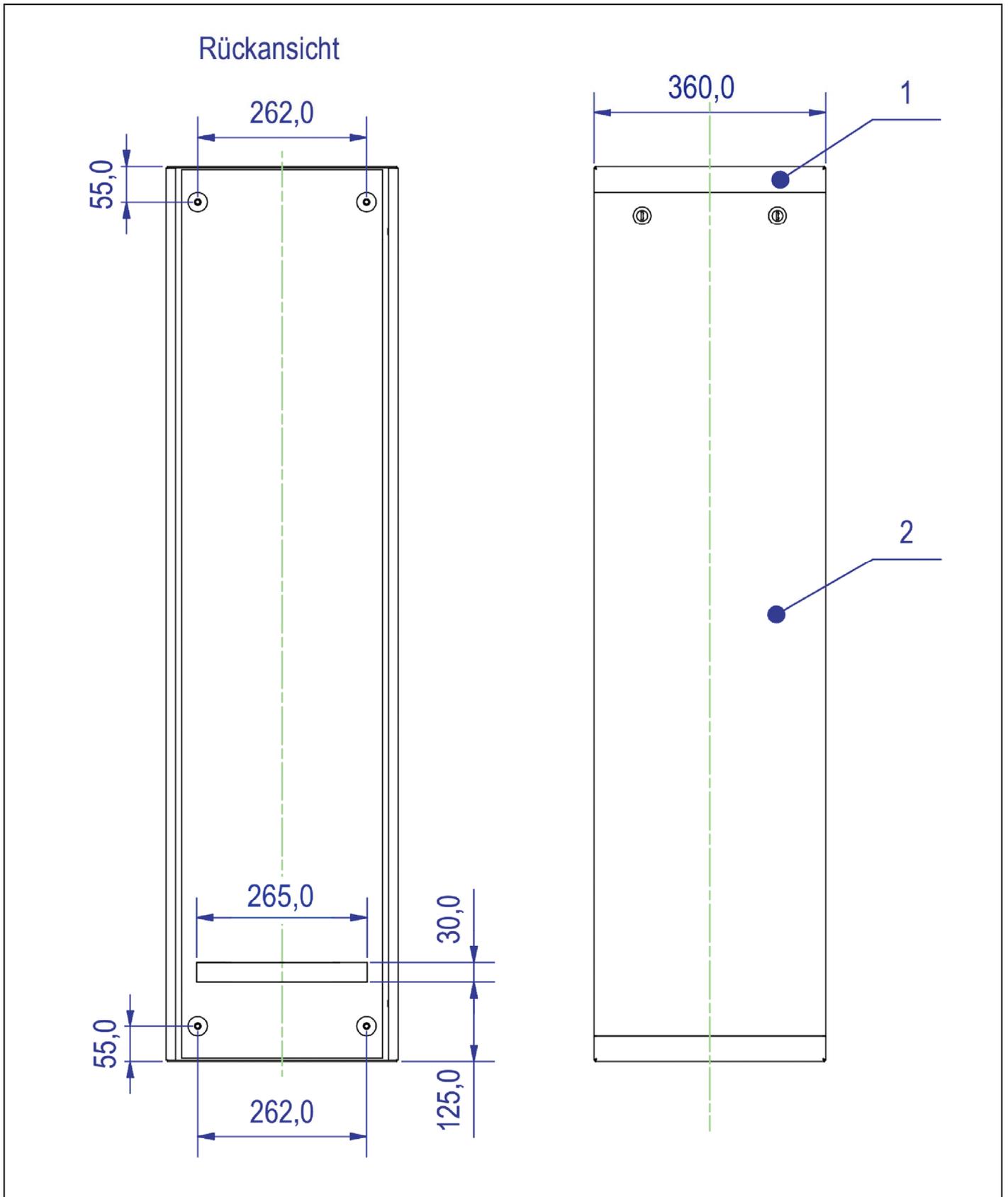
Verbindung mit DIN EN 13306⁶ entsprechend den Angaben des Antragstellers dieses Bescheids ständig betriebsbereit und instandgehalten werden.

8. Anlagen 3 und 7 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung werden ersetzt durch die geänderten Anlagen E1 und E2 dieses Bescheids.

Juliane Valerius
Referatsleiterin

Beglaubigt

⁶ DIN EN 13306:2018-02 Begriffe der Instandhaltung

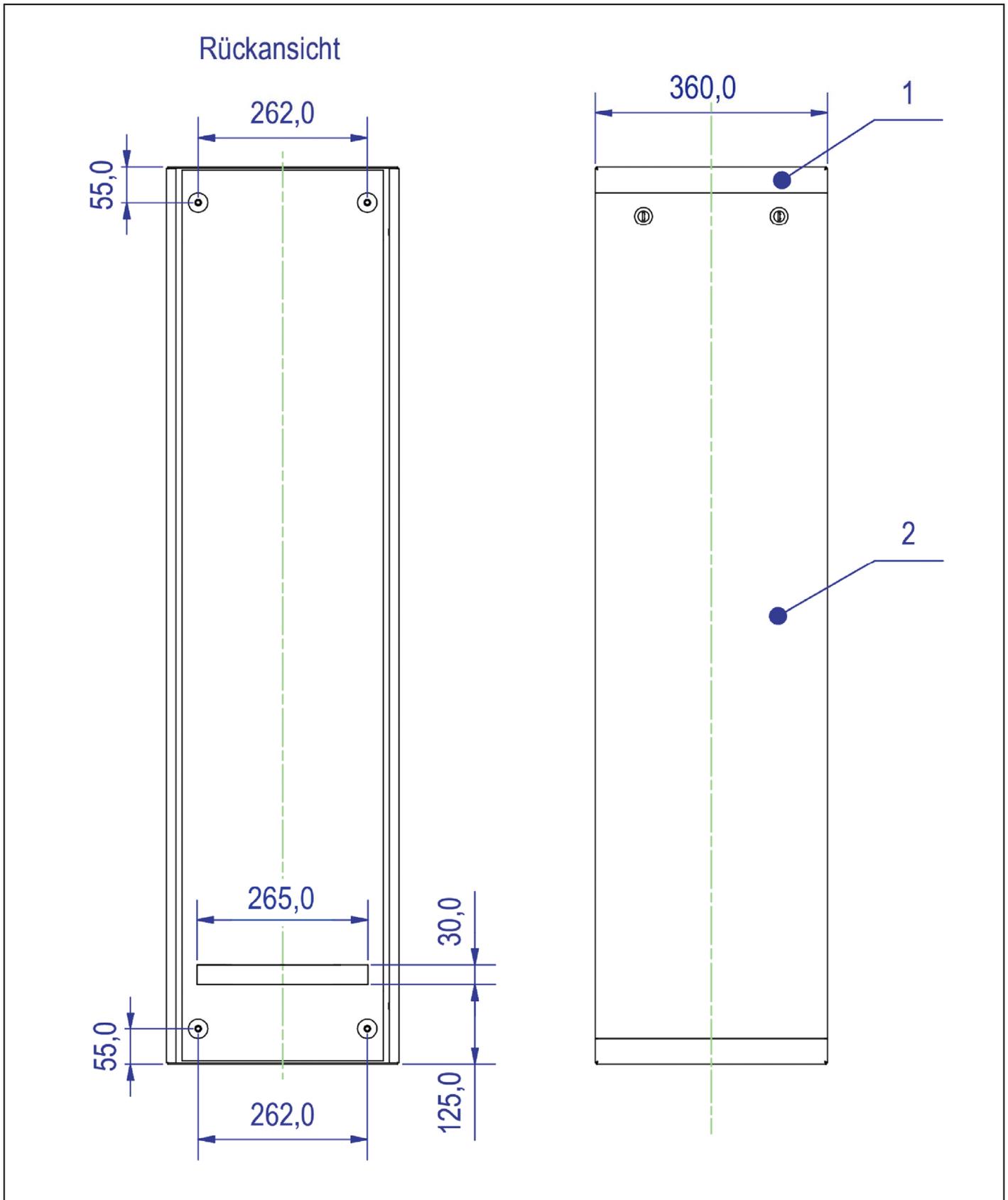


Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-86.1-38

LiSA-BSG

Ansicht

Anlage E1



Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-86.1-38

LiSA-BSG

Aufputz-Montage, Ansicht

Anlage E2